Sbg. LGBl. Nr. 93/2023 - Kundgemacht am 14. Dezember 2023

Anlage 3
Vordruck für den Jagdgesellschaftsvertrag

GESELLSCHAFTSVERTRAG

zur Ausübung der Jagd im Jagdgebiet

.....

Die nachstehend angeführten Personen[1]

.....
(Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift)

.....
(Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift)

.....
(Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift)

.....
(Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift)

.....
(Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift)

.....
(Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift)

.....
(Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift)

.....
(Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift)

.....
(Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift)

.....
(Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift)

.....

.....

.....

.....

.....

schließen sich zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach den §§ 1175 ff ABGB und § 26 Jagdgesetz 1993 – JG mit der Bezeichnung

.....

[1] Der Jagdgesellschaft dürfen nur so viele Mitglieder angehören, dass unter Bedachtnahme auf das Flächenausmaß des Jagdgebietes und die gegebenen Wildstandsverhältnisse ein ordnungsgemäßer Jagdbetrieb gesichert sowie jagdwirtschaftliche Nachteile und Nachteile für die Land- und Forstwirtschaft hintan gehalten erscheinen.

und unter folgenden Bedingungen zusammen:

Zweck und Mittel der Gesellschaft
§ 1

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Pachtung des Jagdrechts im Eigenjagdgebiet/Gemeinschaftsjagdgebiet[2] durch die Gesellschaft unter Beachtung der Bestimmungen des Jagdgesetzes 1993 sowie der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen behördlichen Anordnungen.

(2) Die Jagdgesellschafter vereinbaren bindend und unwiderruflich, dass nach dem über die grundsätzliche Art und Weise der Jagdbetriebsführung bestehenden Einverständnis aller Gesellschafter ausschließlich der Jagdleiter berechtigt ist, das Nähere hierüber zu bestimmen, sodass eine allgemein als weidgerecht anerkannte und unter Beachtung der Grundsätze einer geordneten Jagdwirtschaft erfolgende Ausübung des Jagdrechts insbesondere unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 1 und 3 JG gewährleistet ist.

(3) Die Jagdgesellschafter tragen zu den nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Kosten der Jagd (Kaution, Pachtzins, Fütterung, Wildschäden etc) zu gleichen/folgenden[3] Teilen bei:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Jagdleiter
§ 2

(1) Zum Jagdleiter wird für die Dauer der Jagdperiode

.....
(Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Anschrift)

bestellt.

(2) Für den Fall der Verhinderung und die Zeit des Aufenthaltes des Jagdleiters im Ausland wird als dessen Stellvertreter

.....
(Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Anschrift im Land Salzburg)

bestellt.

(3) Die Jagdgesellschafter werden in allen die Jagd im genannten Jagdgebiet betreffenden Belangen, insbesondere auch beim Abschluss des Pachtvertrages, ausschließlich vom Jagdleiter nach außen vertreten.

(4) Dem Jagdleiter obliegt die Führung eines ordnungsgemäßen Jagdbetriebes sowie die einheitliche Leitung der Jagd im Jagdgebiet. Insbesondere hat er die Abschüsse nach den dafür getroffenen Regelungen aufzuteilen und den Jagdschutzorganen die entsprechenden Anweisungen zu geben. Der Jagdleiter ist für die Erteilung der Jagderlaubnis an dritte Personen zuständig. Er darf nur so viele Personen zur Jagd zulassen, dass unter Bedachtnahme auf das Flächenausmaß des Jagdgebietes und die gegebenen Wildstandsverhältnisse ein sicherer und ordnungsgemäßer Jagdbetrieb gewährleistet ist sowie jagdwirtschaftliche Nachteile und Nachteile für die Land- und Forstwirtschaft hintangehalten werden. Hiebei hat er auf eine allfällige zahlenmäßige Beschränkung der Zahl der Jagdausübungsberechtigten durch eine Verordnung gemäß § 70 Abs 2 JG Bedacht zu nehmen.

[2] Nichtzutreffendes streichen.
[3] Nichtzutreffendes streichen.

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter: http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur.

(5) Der Jagdleiter ist berechtigt, Gesellschaftern, die gegen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen, angemessene Geldbußen bis € aufzuerlegen und diese auf die Dauer längstens eines Jahres vom Abschuss von Trophäenträgern auszuschließen. Geldbußen fließen der Gesellschaftskasse zu.

(6) Der Jagdleiter hat mindestens einmal jährlich eine Gesellschafterversammlung zur Behandlung wichtiger, die Jagdgesellschaft betreffender Angelegenheiten (ua seines Rechenschaftsberichtes) einzuberufen.

(7) Der Jagdleiter und sein Stellvertreter können durch Beschluss der Gesellschafter unter gleichzeitiger Bestellung eines neuen Jagdleiters bzw Stellvertreters abberufen werden. Ein solcher Beschluss kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder gefasst werden und ist dem Verpächter und der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Kassier
§ 3

Zur Verwaltung der Gelder der Jagdgesellschaft wird ein Kassier bestellt. Diesem obliegt das Inkasso der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge, die Übernahme sonstiger Geldbeträge und deren Bestätigung und die Leistung von Zahlungen. Er hat hierüber jährlich Rechnung zu legen.

Pflichten der Jagdgesellschafter
§ 4

Die Jagdgesellschafter sind verpflichtet,

1. die auf sie entfallenden Beiträge zu den Kosten der Jagd jeweils innerhalb zweier Wochen nach Aufforderung durch den Kassier bei diesem bar oder auf das Konto IBAN bei der zu entrichten;
2. jährlich bis 31. März die Jahresjagdkarte zu verlängern;
3. den Anordnungen des Jagdleiters hinsichtlich der Jagdausübung, wie zB Jagdgebietszuteilung oder Abschusszuteilung, unbedingt Folge zu leisten;
4. dem Jagdleiter innerhalb von längstens 24 Stunden von jeder Erlegung jagdbarer oder nicht jagdbarer Tiere sowie über alle mit der Jagd im Jagdgebiet zusammenhängenden Ereignisse und Beobachtungen Mitteilung zu machen.

Haftung
§ 5

(1) Die Jagdgesellschafter bleiben unbeschadet der Jagdbetriebsführung und Leitung durch den Jagdleiter und dessen Verantwortung für eine den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen entsprechende Ausübung der Jagd persönlich verantwortlich.

(2) Die Gesellschafter haften hinsichtlich aller während ihrer Zugehörigkeit zur Jagdgesellschaft aus der Jagdpachtung gegenüber dem Verpächter hervorgehenden Verbindlichkeiten und für die Erfüllung sämtlicher mit dem Jagdbetrieb verbundenen Verpflichtungen gegenüber Außenstehenden zur ungeteilten Hand.

(3) Für die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Jagdgesellschafter gilt § 1 Abs 3 dieses Vertrages. Eine nach den Bestimmungen des ABGB darüber hinausgehende Haftung einzelner Gesellschafter bleibt davon unberührt.

Aufnahme neuer Gesellschafter;
Austritt und Ausschluss von Gesellschaftern;
Auflösung der Jagdgesellschaft
§ 6

(1) Nach Abschluss des Pachtvertrages ist jede Aufnahme einer oder mehrerer Personen in die Jagdgesellschaft nur mit Einverständnis aller Gesellschafter zulässig und bedarf der Zustimmung des Verpächters. Sie ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.[4]

(2) Ein Austritt aus der Jagdgesellschaft ist nur mit Zustimmung der Mehrheit aller Gesellschafter zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt hat mit eingeschriebenem Brief an den Jagdleiter unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu erfolgen.

[4] Ebenso ist der nach dem Gesellschaftsvertrag vorgesehene oder mit Zustimmung der Mitglieder der Jagdgesellschaft erfolgende Eintritt der Erben eines Mitgliedes in die Jagdgesellschaft anzuzeigen.

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter: http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur.

(3) Ein Jagdgesellschafter kann unbeschadet der Möglichkeit des ABGB durch Beschluss der Mehrheit aller Gesellschafter aus der Jagdgesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er trotz wiederholter Mahnung des Jagdleiters dessen Weisungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd nicht Folge geleistet hat oder mit der jährlichen Beitragsleistung ganz oder teilweise im Verzug ist und den Rückstand trotz Mahnung nicht bezahlt hat.[5]

(4) Der Austritt oder der Ausschluss eines oder mehrerer Mitglieder aus der Jagdgesellschaft bedarf der Zustimmung des Verpächters und ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(5) Ein Jagdgesellschafter scheidet aus der Jagdgesellschaft aus, wenn ihm die Jahresjagdkarte rechtskräftig verweigert oder entzogen worden ist oder wenn er nicht bis 31. März jeden Jahres im Besitz einer gültigen Jahresjagdkarte ist.

(6) Die Gesellschaft erlischt, wenn durch Austritt, Ausschluss, Ausscheiden oder Tod der Gesellschafter nur mehr ein Jagdgesellschafter übrigbleibt oder sämtliche Gesellschafter weggefallen sind, die Jagdpacht vorzeitig aufgelöst wird oder durch Ablauf der Jagdperiode endet, wenn nicht sämtliche Gesellschafter die Verlängerung des Gesellschaftsvertrages vereinbaren.

(7) Bei Ausscheiden oder Ausschluss eines Gesellschafters haftet dieser für sämtliche Schäden, die durch sein Ausscheiden bzw durch seinen Ausschluss verursacht werden.

(8) Besteht die Jagdgesellschaft nur aus zwei Gesellschaftern, kann ein Gesellschafter den anderen ausschließen, wenn dieser trotz schriftlicher Mahnung wiederholt Bestimmungen dieses Vertrages verletzt.

Gerichtsstand
§ 7

Für alle Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag vereinbaren die Gesellschafter die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes

Weitere Vereinbarungen[6]
§ 8

.....

.....

Schriftform
§ 9

Mündliche Abreden zu diesem Gesellschaftsvertrag sind ungültig. Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

.....,
(Ort und Datum)

.....
(Unterschriften aller Gesellschaftsmitglieder)

Zur Information:

Eine beglaubigte Abschrift und mindestens eine weitere Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages sind innerhalb eines Monats ab Unterzeichnung durch die Vertragsteile beim zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Die vidierte Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages ist der Bezirksverwaltungsbehörde gleichzeitig mit dem Pachtvertrag vorzulegen.

[5] Mitglieder, bei denen ein Verweigerungsgrund für die Ausstellung einer Jahresjagdkarte vorliegt oder die ihre Jahresjagdkarte nicht bis 31. März jeden Jahres verlängert haben, können von der Bezirksverwaltungsbehörde aus der Jagdgesellschaft ausgeschlossen werden.

[6] Im Gesellschaftsvertrag sind als wesentliche Bestandteile insbesondere die Aufteilung der Abschüsse, die Verwertung des Wildes sowie die Erteilung der Jagderlaubnis an dritte Personen zu regeln.

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter: http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur.

LAND SALZBURG

Dieses Dokument ist amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels oder der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.salzburg.gv.at/amtssignatur